

PERSPEKTIVEN – STUDIUM

Hochschulzugang in der Schweiz.
Informationen für Geflüchtete.

TOOLKIT FÜR LOKALE HOCHSCHULPROJEKTE – Tabelle Asylstatus

	ANWESENHEITS- BERECHTIGUNG	WOHNORTSWECHSEL	AUSLANDREISEN	ERWERBSTÄTIGKEIT	ZUGANG ZU BILDUNG	INTEGRATIONS- MASSNAHMEN	FAMILIENACHZUG
N – ASYLSUCHEDE IM ASYLVERFAHREN	Für die Zeit des Verfahrens.	Der zugewiesene Kanton kann nur in Ausnahmefällen gewechselt werden.	Nein, grundsätzlich nicht erlaubt. In Ausnahmefällen kann eine Genehmigung beim SEM beantragt werden.	Während den ersten 3 Monaten und während des Aufenthalts in Bundeszentren ist keine Erwerbstätigkeit erlaubt. Danach ist eine solche bewilligungspflichtig.	Nur für Schulpflichtige	Keinen Anspruch	Asylsuchende und ihre Familienangehörigen haben während des Asylverfahrens keinen Anspruch auf Familienzusammenführung.
B – ANERKANNT FLÜCHTLINGE MIT ASYLGEWÄHRUNG	1 Jahr gültig (erneuerbar). Personen, die als Flüchtlinge anerkannt und Asyl erhalten haben. (Aufenthaltsbewilligung)	Wohnort innerhalb des zugewiesenen Kantons frei wählbar. Auch Kantonswechsel sind möglich. In der Praxis jedoch beides nicht ganz einfach, wenn Sozialhilfeabhängigkeit besteht.	Ja, in Drittländer. Für die Aus- und Wiedereinreise in die Schweiz muss ein internationaler Reiseausweis für Flüchtlinge beantragt werden. Reisen in das Heimat- oder Herkunftsland sind nicht erlaubt.	Erwerbstätigkeiten sind ohne Einschränkungen erlaubt und die Stelle oder der Beruf dürfen gewechselt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Erwerbstätigkeit gemeldet worden ist.	Unter 25 Jahren	Ja, Anspruch auf die vom Bund subventionierten Integrationsmassnahmen. Für die Umsetzung sind die Kantone zuständig.	Ehegatten oder eingetragene Partner*innen von Personen mit Status B sowie ihre minderjährigen Kinder werden als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl.
F – VORLÄUFIG AUFGENOMMENE FLÜCHTLINGE	1 Jahr (erneuerbar). Personen, die als Flüchtlinge anerkannt aber nach nationalem Recht vom Asyl ausgeschlossen sind (Asylunwürdigkeit oder subjektive Nachfluchtgründe).						Gesuch um Familienzusammenführung frühestens drei Jahre nach Gewährung der vorläufigen Aufnahme möglich. Voraussetzungen: Familienmitglieder leben im gleichen Haushalt, bedarfsgerechte Wohnung, keine Sozialhilfeabhängigkeit.
F – VORLÄUFIG AUFGENOMMENE AUSLÄNDER*INNEN	1 Jahr (erneuerbar). Personen, die nicht als Flüchtlinge anerkannt wurden, bei denen aber Wegweisungshindernisse vorliegen.	Wohnort innerhalb des zugewiesenen Kantons nur frei wählbar, wenn Sozialhilfeunabhängig. Kantonswechsel sind nur in Ausnahmefällen möglich, wenn ein Anspruch auf Familien-einheit besteht.	Nein, grundsätzlich nicht erlaubt. In Ausnahmefällen kann eine Genehmigung beim SEM beantragt werden.				
ABGEWIESENE ASYLSUCHEDE	Personen, die einen negativen Asylentscheid mit Wegweisung erhalten, haben die Schweiz bis zur angesetzten Frist zu verlassen.	Kantonswechsel nicht möglich.	Abgewiesenen Asylsuchenden ist es nicht erlaubt ins Ausland zu reisen.	Bewilligung zur Erwerbstätigkeit erlischt mit Ablauf der festgesetzten Ausreisefrist (mögliche Ausnahmen z.B. Beendigung einer Lehre).	Nur für Schulpflichtige	Keinen Anspruch	Nein